

Zusammenarbeit mit Osteuropa e. V.

Zentralverband Deutscher und Osteuropäer

Kreisverband Erftkreis

Eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichts Brühl – 77 VR 1255
am 24.09.2001
Röttgen, Justizangestellte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

SATZUNG

Beschlossen in Hürth am 03.02.1999
Ergänzt in Hürth am 26.04.2000

Übersicht:

Präambel

- §1 Name und Sitz des Verbandes
Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe des Verbandes
- § 6 Vorstand
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Niederschriften
- § 9 Auflösung
- § 10 Anwendung des BGB
- § 11 Salvatorische Klausel

Präambel der Satzung

Der ZMO –Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V. – Zentralverband Deutscher und Osteuropäer– ist als Zentralverband Mittel- und Ostdeutscher aus einer Initiative ehemaliger Mittel- und Ostdeutscher in der Bundesrepublik Deutschland 1971 entstanden.

Für den ZMO bleiben die Ost- und Folgeverträge auch noch nach der Vollendung der deutschen Einheit eine historische Tat, die den Weg in eine friedliche Zukunft eröffnet hat. Deshalb setzt sich der ZMO dafür ein, diese Verträge nach Buchstaben und Geist zu erfüllen, sie weiter auszubauen und für die Menschen erfahrbar zu machen.

Der ZMO ist ein parteipolitisch und konfessionell unabhängiger Verband und offen für jedermann, der national und international für Friedenspolitik, Gewaltverzicht, Abrüstung sowie Zusammenarbeit und Verständigung mit allen Staaten, ungeachtet ihrer politischen und gesellschaftlichen Ordnung, eintritt. Im Wissen um die schrecklichen Konsequenzen, die eine nationalistische oder imperialistische Politik der Eroberung, der Gewalt und des Völkermordes überall in der Welt hat, bekennt sich der ZMO zur Flüchtlingscharta der Vereinten Nationen.

Der ZMO tritt dafür ein, dass die von den Vereinten Nationen verkündeten Menschenrechte überall verwirklicht werden. Der ZMO vertritt das Recht aller Menschen auf Heimat und auf ethnische, sprachliche und kulturelle Identität. Die Prinzipien der Unverletzlichkeit der Grenzen, eine Politik des Ausgleichs sowie der guten Nachbarschaft mit allen Völkern und Staaten sind Grundlage der Arbeit des ZMO.

Der ZMO setzt sich in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Belange der Aussiedler, Spätaussiedler und politisch Verfolgten ein und unterstützt alle Bemühungen, ihnen das Einleben in gesellschaftliche, wirtschaftliche und soziale Bereiche zu erleichtern, um ihre Gleichstellung in allen Bereichen unserer Gesellschaft zu erreichen. Hierbei legt der ZMO einen besonderen Schwerpunkt auf die Jugendintegrationsarbeit.

Der ZMO fühlt sich mit allen Flüchtlingen und Verfolgten auf der Welt verbunden. Politisch Verfolgten soll in der Bundesrepublik Asyl gewährt werden.

Für den ZMO ist die Pflege kultureller Werte Deutscher in Ost- und Südosteuropa sowie der ehemaligen UdSSR Aufgabe des gesamten Volkes. Er wendet sich daher entschieden gegen jeden Missbrauch durch einseitige Propaganda.

Der ZMO weist bei der Pflege dieses Kulturgutes auf die wechselseitigen und fruchtbaren Beziehungen und Verflechtungen mit den Kulturen der Nachbarvölker in Ost und West hin. Er sieht in den kulturellen Beziehungen Brücken und Bindeglieder zwischen den Nachbarvölkern.

Nur auf dem Weg der Verständigung und Zusammenarbeit kann das Ziel einer dauerhaften europäischen Friedensordnung erreicht werden.

(Stand: 2001)

§ 1 Name und Sitz des Verbandes, Geschäftsjahr

Der Verband führt den Namen:

Z M O – Zusammenarbeit mit Osteuropa e. V.

Zentralverband Deutscher und Osteuropäer
Kreisverband Erftkreis

Sein Sitz ist Hürth.

Der Verband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Der Regionalverband ist Mitglied des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen.

ZMO – Zusammenarbeit mit Osteuropa e.V.
Zentralverband Deutscher und Osteuropäer.

Die Satzung des Landesverbandes ist für den Kreisverband verbindlich.

§ 2 Zweck des Verbandes

(1) Der Verein ist überparteilich und weltanschaulich neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Seine Ziele sind:

Die soziale und kulturelle Betreuung der Vertriebenen, Flüchtlinge, Kontingentflüchtige, Aussiedler, Spätaussiedler und politisch Verfolgten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und gegenüber den Landes- und Kommunalbehörden.

Die Vertiefung des Verständnisses für die besonderen Probleme dieser Personengruppe, die Verwirklichung ihrer Gleichstellung in Staat und Gesellschaft.

Konstruktive Mitarbeit bei Gesetzesvorlagen, die der Erreichung dieser Ziele dienen.

Beitrag zur Pflege und Erhaltung des deutschen Kulturgutes, Information über das politische, gesellschaftliche und kulturelle Leben in den ost- und südosteuropäischen Staaten sowie Pflege menschlicher und kultureller Kontakte.

Unterstützung der in den ost- und südosteuropäischen sowie den Staaten der ehemaligen UdSSR lebenden Menschen sowie die Hilfe zur Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und kulturellen Situation.

Die Unterstützung einer auf Völkerverständigung und Friedenssicherung gerichteten Politik.

Der Verband fördert die Beziehungen zu Vereinigungen und Organisationen, welche die Verständigung in diesem Sinne mit Menschen anderer Völker und Rassen anstreben.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, wirtschaftliche Zielsetzungen sind ausgeschlossen.

Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Natürliche Personen können Mitglied des ZMO-Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, Kreisverband Erftkreis werden, wenn sie bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein und sie zu fördern.

Der Beitritt ist dem Vorstand des Landesverbandes schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitragsrückstand mehr als 2 Jahre beträgt.

Der Austritt hat durch eine schriftliche Erklärung 3 Monate zum Jahresende an den Vorstand des Landesverbandes zu erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Verhalten eines Mitgliedes den Verband oder das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeit schädigt, oder Äußerungen bzw. Handlungen des Mitgliedes den Zielen des Verbandes zuwiderlaufen.

Über den Ausschuss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand. Das betroffene Mitglied kann diese Entscheidung nach den Vorschriften der Schiedsordnung des Landesverbandes anfechten.

(2) Juristische Personen können Mitglied werden, wenn sie bereit sind, für die Ziele des Verbandes tätig zu sein, sie zu fördern oder sich mit ihnen zu identifizieren.

Für den Beitritt und die Beendigung der Mitgliedschaft gelten die Vorschriften für natürliche Personen sinngemäß mit der Einschränkung, dass der Vorstand dem Beitritt zu stimmen muss.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Verbandes leisten Mitgliedsbeiträge. Die Höhe und Art der Beiträge beschließt die Delegiertenversammlung des Landesverbandes.

Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

§ 5 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Die Organe sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde; für den Vorstand gilt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Beschlussantrag abgelehnt. Die Mitglieder der Organe versehen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand wird von den Mitgliedern auf einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Er setzt sich zusammen aus:

- einem/einer Vorsitzenden
- 1 Stellvertreter/in
- eine/er Schatzmeister/in
- einem/er Schriftführer/in
- bis zu 3 Beisitzern

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beiräte und Arbeitskreise bestellen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Kreisverbandes nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes.

Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in haben zu zweit Vertretungsbefugnis im Sinne von § 26 BGB.

Soweit die Rechtsberatung und Rechtsbesorgung der Verbandsmitglieder von einer behördlichen Genehmigung abhängig ist, ist das mit dieser Aufgabe betraute Vorstandsmitglied gesetzlich berufener Vertreter im Sinne von § 30 BGB, ohne dass es einer besonderen Bestellung bedarf.

Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den es vorsätzlich oder durch eine grobfahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung dem Verein oder Dritten zufügt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein.

Mindestens einmal im Jahr findet die Mitgliederversammlung, in der Regel vor der Landesdelegiertenversammlung statt.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Bestimmung des/der Protokollführers/in entsprechend § 8 der Satzung
- Wahl einer Mandatsprüfungs- und Zählkommission
- Beschluss der Tages- und Geschäftsordnung
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- Entgegennahme des Kassenberichtes
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes
- Entgegennahme des Mandatsprüfungsberichtes
- Entlastung des/der Schatzmeisters/in
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl eines/einer Wahlleiters/in
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von 2 Kassenprüfern/innen und 2 Stellvertretern/innen
- Beschlussfassung über den laufenden bzw. zukünftigen Haushaltsplan.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst

§ 8 Niederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Organe sind Niederschriften zu erstellen, welche von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind.

§ 9 Auflösung

Die Auflösung des Regionalverbandes kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Regionalverbandes oder bei Wegfall des begünstigenden Zweckes wird das Vermögen dem Bundesverband zukommen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Anwendung des BGB

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, so bewirkt dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Wird die Fassung dieser Satzung vom Vereinsregister oder vom zuständigen Finanzamt für Körperschaften beanstandet, so ist der Vorstand ermächtigt, entsprechende Satzungsänderungen vorzunehmen, die den materiellen Inhalt jedoch nicht verändern dürfen.